



Verbandsunabhängige

Eishockeyliga WIEN

SAISON 2026/2027

REGELWERK
SPIELBESTIMMUNGEN
SATZUNGEN





Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Organisatorische Struktur.....	5
2.1	Mannschaftsvertreter	5
2.2	Ligagremium	5
3	Regelung des Spielbetriebs	6
3.1	Austragungsmodus.....	6
3.1.1	Punkte & Tie-Breaker im Grunddurchgang:.....	8
3.1.2	Punkte & Modus im Play-Off:.....	9
3.2	Kalender	9
3.3	Teilnehmende Mannschaften.....	10
3.4	Spielberechtigungen.....	10
3.4.1.	„Neue“ Feldspieler und Goalies (newbies).....	11
3.4.2.	„aktive“ FeldspielerIn und Goalies (actives).....	12
3.4.3.	„veterane“ Feldspieler und Goalies (veterans)	13
3.5	Nennung	14
3.6	Spielerpass.....	16
3.7	Pflichten der Heimmannschaft.....	16
3.8	Mannschaftsblatt und Spielbericht	17
3.9	Proteste und technische Vergehen	18
3.10.	Strafenkatalog	19
4	Spielregeln.....	21
4.1	Schiedsrichter	21
4.2	Captains & Assistant Captains	22
4.3	Spielzeit und Zeitnehmung, Penaltyschiessen, Eisreinigung.....	22
4.4	Strafen	23
4.5	Werbung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.6	Ausrüstung & Sicherheit.....	24
4.7	Spieldauersperren aus anderen Ligen.....	24
5	Kosten/Ligateilnahme	25
6	Datenschutz.....	26
7	Codex.....	26



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

Anhang (1): Spielplan

Anhang (2): Datenschutzerklärung

Anhang (3): Leistungseinstufung Niederösterreich. Landesliga 2017/18

Anhang (4); Anleitung & Funktion der VEW-APP

Die VEW weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Durchführung des Spielbetriebes Daten von Spielern gespeichert und veröffentlicht werden.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

1 Einleitung

Jede/r Teilnehmende/r an der VEW hat sich eigenverantwortlich mit größtmöglicher Vorbildwirkung in Bezug auf zivilisiertes Benehmen zu verhalten.

Das nachfolgende Regelwerk, die Spielbestimmungen und die Satzungen dienen zur Reglementierung sowie als Ablaufrichtlinie der **Verbandsunabhängigen Eishockeyliga Wien** (nachfolgend VEW) und gelten als Durchführungsbestimmungen für die Saison 2026/2027. Die VEW und deren Organisationsleitung ist kein Veranstalter im rechtlichen Sinne sondern bietet lediglich die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Liga. Das jeweilige Heimteam gilt als Veranstalter je Spiel.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise in den nachstehenden Spielbestimmungen verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Alle Mannschaften und deren Spieler nehmen freiwillig an den ausgeschriebenen Spielen teil. Mit Überweisung der Ligakosten – siehe Punkt 5- akzeptiert die teilnehmende Mannschaft und deren Spieler die Statuten in der jeweils gültigen Fassung.

Die VEW wird einzig aus privaten Mitteln sowie mit der Unterstützung von freiwilligen Helfern umgesetzt und vom Verein VFOSE (ZVR-Zahl 274906343) organisiert. Die Liga ist keine „Zuschauerliga“, es werden keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern lukriert.

Mit der Saison 2021/22 erhielt die Liga nach ihrer eigentlichen Ausrichtung eine neutrale, jedoch sinnstiftende Namensgebung und trat die unmittelbare Nachfolge der Eisner Auto Hockey League (EAHL) an. Zuvor existierte die EAHL seit der Saison 2011/12, diese war wiederum aus der jahrelang ausgetragenen Just for Fun Liga (JFFL) und der zuvor fünf Jahre lang existierenden Centimeter Hockey League (CHL) hervorgegangen.

Alle an der Liga teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, den ausgehängten Hausordnungen der jeweiligen Spielstätten/Eishallen Folge zu leisten und bei Nichtbeachtung die alleinige Verantwortung zu übernehmen.

Gegebenenfalls notwendige und nachstehend zu formulierende und zu übermittelnde Nachrichten sind – wenn nicht anders angegeben - an herbert@ve-w.at zu richten.

Um den Spielbetrieb zu kommunizieren, verwendet die Liga die Internetseite www.ve-w.at. Auf dieser Seite werden Spielpläne, Ergebnisse, Statistiken mit dem Einverständnis der teilnehmenden Mannschaften und deren Spieler veröffentlicht.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

2 Organisatorische Struktur

2.1 Mannschaftsvertreter

Jede teilnehmende Mannschaft nennt jeweils einen Mannschaftssprecher und einen Stellvertreter bis spätestens 2 Wochen vor Liga-Start (19.09.2026), somit bis 05. September 2026 24:00, unter Angabe von Telefonnummer und Email-Adresse schriftlich an herbert@ve-w.at

Mannschaftssprecher und deren Stellvertreter müssen nicht zwingend, aber können Spieler sein und müssen nicht zwingend, aber können mit On-Ice Captain oder Assistant-Captain übereinstimmen.

Bei einer allfälligen Ligasitzung hat jedes Team mindestens einen Vertreter zu entsenden, der die Informationen innerhalb seiner Mannschaft zu verteilen hat. Kann eine Mannschaft keinen Vertreter entsenden, entfällt die Berechtigung zur Ligateilnahme, eventuell geleistete Zahlungen verbleiben in der Liga.

2.2 Ligagremium

Das Ligagremium besteht aus der Liga-Organisation (Herbert Windholz und Christian Mager). Die Einberufung des Ligagremiums kann aufgrund des Antrages von zumindest 2 Mannschaften über deren genannten Sprecher bzw. Stellvertreter unter Angabe des Grundes vollzogen werden.

Grundlegende Entscheidungen werden im Gremium mittels demokratischer, mehrheitlicher Abstimmung getroffen, diese beinhalten zum Beispiel:

- Anerkennung der Statuten bzw. deren Änderungen
- Organisatorische oder Disziplinar-Angelegenheiten

Grundsätzlich bedürfen Entscheidungen des Ligagremiums einer einfachen Mehrheit. Zur Vereinfachung wird die Abstimmung via elektronischem Weg (email) durchgeführt werden. Jedes Gremium-Mitglied ist bei einer Abstimmung mit nur einer Stimme stimmberechtigt.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

Sollte das Ligagremium bei Matchstrafen oder bei anderen festzulegenden Strafausmaßen zur Handlung beauftragt werden, so ist als dritte Stimme ein Vertreter des Schiedsrichtergremiums zu bestellen, nach Möglichkeit Christian Meurers bzw. Markus Schaffer.

3 Regelung des Spielbetriebs

3.1 Austragungsmodus

- a) Die VEW 2026/27 wird in der „Steffl Arena“ ausgetragen und in 3 Tabellen geführt, in der Division A finden sich die besten 6 Mannschaften aus der VEW Saison 2025/26, in der Division B und C die nachfolgend 6 platzierten VEW-Teams.
- b) In den jeweiligen Divisionen trifft jede Mannschaft zweimal auf jeden Mitbewerber, jede Division spielt ihr jeweils eigenes Play-Off. Die Play-Offs werden von den Mannschaften der jeweiligen Tabellenplätze 1 bis 4 bestritten und in einer Serie best-of-three ausgetragen.
- c) Die in den jeweiligen Divisionen nach diesen Spielen an fünfter & sechster Stelle gereihten Mannschaften werden in der nachfolgenden Saison absteigen (sofern vorhanden).
- d) Sollte ein aufsteigendes bzw. ein absteigendes Team diesem Aufstieg/Abstieg nicht zustimmen, erfolgt für dieses Team keine Spielerlaubnis in der kommenden Saison. Sollte ein Team 2 Mannschaften in der VEW genannt haben und diese beiden treffen aufgrund Aufstieg/Abstieg in ein und derselben Division aufeinander, ist nur eine Teamnennung zulässig. Eine eventuell zweite Mannschaft kann - falls möglich – in der Division C genannt werden.
- e) Der VEW neu hinzukommende Teams/Mannschaften werden grundsätzlich in der niedrigsten Division genannt. Sollte ein neues Team aufgrund ihrer Einschätzung in einer höheren Division platziert werden können und ist in dieser Division ein Slot frei, so wird entsprechende Einteilung vom Ligagremium vorgenommen.
- f) Jedes Team kann mit je einer Mannschaft pro Division antreten, wobei jeder Spieler in dieser Division nur einmal genannt sein darf. Divisionsübergreifend dürfen Feldspieler & Goalies bei anderen Mannschaften gemeldet sein.



- g) Ein Aufstieg einer zweiten Mannschaft in eine Division, in der diese bereits vertreten ist, ist nicht möglich, der jeweilige Meistertitel einer Division kann von dieser Mannschaft erlangt werden. Sollte ein Team mit zwei Mannschaften nach einer Saison und Abstieg in ein und derselben Division platziert sein, wird für die kommende neue Saison nur für eine Mannschaft dieses Teams eine Spielerlaubnis in dieser Division erteilt. Wenn möglich, kann eine zweite Mannschaft in der Division C genannt werden.
- h) Alle Spiele aller Tabellen unterliegen den Definitionen dieser Satzung.
- i) Im Play-Off sind nur die Feldspieler und Goalies spielberechtigt, die Mindest-Einsätze im Grunddurchgang der laufenden Saison - in der jeweiligen Division und in der der entsprechenden Mannschaft - nachweisen können. Für Feldspieler und Goalies gelten 5 Spiele zur Play-Off Spielberechtigung (Ausnahme bei Verletzungen, siehe Pkt. 3.5.d), die Zählung wird auf Basis des Einsatzes des Teilnehmers, nicht nach seiner Nennung, vorgenommen. Ein 6 (5) mal im GD eingesetzter Goalie darf auch im PlayOff nur als Goalie zum Einsatz kommen und nicht als Feldspieler, es sei denn, dieser Teilnehmer hat auch 6 (5) Einsätze als Feldspieler im GD. Ein Feldspieler mit 6 (5) Einsätzen im GD darf im PlayOff auch als Goalie eingesetzt werden.
- j) Pucks zum Aufwärmen und für die Spiele werden in ausreichender Anzahl von der Liga zur Verfügung gestellt und jeweils an der Zeitnehmung ausgegeben. Bei der Zeitnehmung sind die Pucks auch nach Aufwärmen bzw. nach dem Spiel zu retournieren.
- k) Die Strafbank muss betreut sein. Jede Mannschaft kann einen Beauftragten übersenden, der die Regeln kennt und die Strafbank ordnungsgemäß bedient. Auf der Strafbank hat sich der bestrafte Spieler sowie der Strafbankbeauftragte ruhig und diszipliniert zu verhalten. Es darf weder das Spiel, andere Spieler, die Schiedsrichter oder Spieloffizielle beleidigt werden - siehe Strafenkatalog 3.10.(i). Sollte eine Mannschaft keine Person stellen, werden € 35 pro Spiel verrechnet. Sollte zum Zeitpunkt der Übermittlung des Mannschaftsblattes ein Strafbankbeauftragter ausfallen, werden € 50 als Kostenaufwand verrechnet. Sollte trotz Nennung eines Strafbankbeauftragten dieser zum Spiel nicht erscheinen, wird das verursachende Team mit € 100 belastet.



Verbandssunabhängige Eishockeyliga WIEN

- l) Spieler der Division A mit einem Punkteschnitt größer/gleich 0,11 aus der VEW-Saison 2025/26 sind in niedrigeren Divisionen als jenen, aus denen die Berechnung stammt nicht spielberechtigt. Spieler der Division B mit einem Punkteschnitt größer/gleich 0,19 aus der VEW-Saison 2025/26 sind in niedrigeren Divisionen als jenen, aus denen die Berechnung stammt nicht spielberechtigt. Spieler von innerhalb der Liga absteigenden Mannschaften sind von dieser Betrachtung ausgenommen.
- m) Streaming-Aufzeichnungen, die nicht von der Liga vorgenommen werden, dienen lediglich zu eigenen Zwecken und sind für Reklamationen bei Tor-, Straf- oder anderen Schiedsrichterentscheidungen grundsätzlich nicht als Protestmittel zulässig, können jedoch vom Ligagremium zur Entscheidungsfindung im Anlassfall verwendet werden.

3.1.1 Punkte & Tie-Breaker im Grunddurchgang:

Der Sieger einer Partie nach regulärer Spielzeit erhält zwei (2) Punkte.

Unentschiedener Spielausgang nach regulärer Spielzeit bedeutet für jede Mannschaft einen (1) Punkt.

Sollte es zum Ende des Grunddurchganges zu Punktegleichständen kommen, kommen folgende Tie-Breaker in dieser Reihenfolge zum Einsatz:

- direkte Begegnungen im Grunddurchgang der zu bewertenden Mannschaften
- Tordifferenz aus allen Begegnungen des Grunddurchganges
- erzielte Tore aus allen Begegnungen des Grunddurchganges

Sollte nach Anwendung dieser Regelung nach wie vor ein Gleichstand bestehen, so erhält die Mannschaft mit den geringeren Strafminuten die bessere Platzierung.



Verbandssunabhaengige Eishockeyliga WIEN

3.1.2 Punkte & Modus im Play-Off:

Die Play-Offs werden von den Mannschaften der jeweiligen Tabellenplätze 1 bis 4 bestritten und in einer Serie best-of-three ausgetragen.

Im Play-Off endet jeweils das erste Spiel nach regulärer Spielzeit. Das zweite Spiel wird nach Ende der regulären Spielzeit ebenfalls mit dem jeweiligen Spielstand gewertet. Falls notwendig, wird ein serienentscheidendes 3. Spiel inkl. Overtime und inkl. Penalty-Schießen durchgeführt. Nach 5 Minuten Pause ist diese Verlängerung mit 10 Minuten gespielt (im Modus sudden-death 3 vs 3). Die eventuell notwendige Overtime wird mit Netto-Spielzeit durchgeführt.

Gibt es auch nach dieser Overtime keinen Sieger, wird ein Penalty-Schießen nach IIHF-Regeln* durchgeführt.

* die ersten 5 Schützen jeder Mannschaft müssen unterschiedliche Spieler sein, danach kann/darf auch immer wieder der-/dieselbe Spieler/in zum Penalty-Shot antreten.

3.2 Kalender

Der Kalender wird vor Beginn der Saison mit der „Steffl Arena“ möglichst abgesprochen. Der Spielplan ist im Anhang (1) dieser Spielbestimmungen angeschlossen. Er beinhaltet alle auszutragenden Spiele. Erstgenannte Mannschaften gelten als Heim-Mannschaft, nachstehende Teams als Auswärts-Mannschaft.

Termin-Verschiebungen sind jedoch leider nicht ausgeschlossen. Diese erfolgen unwillkürlich und ausschließlich aufgrund der schriftlichen Nachricht der Eishalle. Bei Terminverschiebungen wird ein entsprechender Ersatztermin in Abstimmung mit den betroffenen Teams vom Liga-Gremium festgelegt und kommuniziert. Alle Termine sind zudem auf www.ve-w.at ersichtlich.

- Spielfreie Samstage: 26.12.2026 und 02.01.2027
- Osterferien 20.3. bis 29.03.2027 –sind mögliche Spieltage
- Theoretisch ist Spielbetrieb bis Mai 2027 möglich (Pfingstmontag 17.5)

Unter den Teams selbstständig vereinbarte Termine und deren Austragung sowie eigenständig organisierte Alternativ-Spielorte werden in der Ligawertung nicht gewertet oder berücksichtigt.

Die Farbe der Dressen wird vor Saisonbeginn von den Heimmannschaften gewählt, die Auswärtsmannschaft hat komplementär zu wählen.

Regelwerk, Spielbestimmungen, Satzungen - Saison 2026/27, Stand August 2026



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

3.3 Teilnehmende Mannschaften

Für die Saison 2026/2027 sind grundsätzlich alle Mannschaften der VEW-Saison spielberechtigt, sofern eine Regelschulung lt. Pkt. 5.d erfolgt ist. Die einzelnen Feldspieler und Goalies dieser Mannschaften sind aufgrund ihrer Teilnahme der VEW-Saison 2025/2026 nicht automatisch spielberechtigt. Strebt eine Mannschaft keine Teilnahme an der VEW 2026/2027 an, ist das Liga-Gremium um entsprechende Ersatznominierung bemüht.

3.4 Spielberechtigungen

- a) Als Referenz/Vergleich für nachstehende Erläuterungen zur Spielberechtigung gelten die Ligen des Wiener Eishockeyverbandes im Vergleich zu gleichwertigen, bundesland-spezifischen Ligen sowie die Niveaus der österreichischen Bundes-, National- und Landesligen, falls notwendig angewandt im Vergleich auf ausländische, nicht mehr ausgetragene oder heute anders genannte Ligen. Für Wien exemplarisch zusammengefasst:

Wiener Eliteliga Ost (Landesliga bzw. Jakumi Elite League)

Wiener Landesliga 2 (WUL-A bzw. Jakumi 2nd League)

Wiener Landesliga 3 (WUL-B bzw. Jakumi 3rd League)

Wiener Landesliga 4 (WUL-C bzw. Jakumi 4nd League)

- b) Die Formulierung „**neuer**“ Feldspieler bzw. Goalie (3.4.1.) bezieht sich nicht auf die erstmalige oder neue Nennung des Spielers in der VEW, sondern bedeutet, dass der Feldspieler bzw. Goalie vor der Saison 2026/2027 niemals bei einem (Eishockey-) Verband gemeldet und in keinen Verbands- oder Hobby-Ligen genannt ist/war.
- c) Die Formulierung „**aktiver**“ Feldspieler bzw. Goalie (3.4.2.) bezieht sich nicht auf den Status bzw. die Aktivität des Spielers/Goalies in der VEW Saison 2025/26, sondern auf den Einsatz bzw. die Nennung des Spielers/Goalies in einer beliebigen Eishockey-Liga der Saison des Vorjahres (2025/2026). Ein „aktiver“ kann auch ein „veteraner“ Feldspieler bzw. Goalie sein. Für diesen Fall gilt der Status „veteraner“ vor dem Status „aktiver“ Feldspieler bzw. Goalie.
- d) Die Formulierung „**veteraner**“ Feldspieler bzw. Goalie (3.4.3.) bezieht sich nicht auf den Status des Spielers/Goalies in der VEW Saison 2025/26, sondern auf dessen mindestens einmaligen Einsatz in seiner jeweils höchsten gespielten Liga, für die ihm als „aktiver“ Spieler oder Goalie keine Spielerlaubnis in der VEW

Regelwerk, Spielbestimmungen, Satzungen - Saison 2026/27, Stand August 2026



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

erteilt worden wäre. Es gilt die Nennung am Spielbericht. Ein „veteraner“ kann auch ein „aktiver“ Feldspieler bzw. Goalie sein. Für diesen Fall gilt der Status „veteraner“ vor dem Status „aktiver“ Feldspieler bzw. Goalie.

- e) Die Formulierung „Stehzeit“ bezieht sich auf den Zeitraum in Jahren rückbetrachtet ab und inkl. der Saison 2025/26, in dem der „veteraner“ Feldspieler/Goalie auf keinem Spielbericht, unabhängig welcher Liga, genannt sein darf.
- f) Ein „neuer“ bzw. „aktiver“ Feldspieler oder Goalie, der niemals „veteraner“ Feldspieler oder Goalie war, kann nicht mit dem Begriff „Stehzeit“ in Verbindung gebracht werden.
- g) Es gibt für die Nennung keinerlei Einschränkungen bezüglich Geschlecht oder Nationalität. Eine Nennung in einer anderen verbandsunabhängigen Hobbyliga als der VEW – auch während einer laufenden Saison – ist zulässig, allerdings darf ein Spieler oder Goalie nicht gleichzeitig in mehreren Teams innerhalb einer Division der VEW genannt sein (siehe auch Punkt 3.1.g).
- h) Wird ein Feldspieler oder Goalie während der laufenden Saison in den Bundesliga/EBYSL/EBJL-Kader, einen Mannschafts-Kader der Landesliga oder einen Mannschaftskader anderer höherer Ligen als WUL-A oder vergleichbare andere Ligen (es gilt jeweils die Nennung am Spielbericht) einberufen, so verfällt seine/ihre Spielberechtigung in der VEW ab diesem Zeitpunkt – bereits ausgetragene Spiele bleiben davon unberührt.
- i) Non-playing Coaches sind ohne Einschränkungen zur Coaching-Tätigkeit berechtigt und müssen auch nicht genannt werden.
- j) Die Liga-Organisation behält sich in jedem Falle und bei jedem genannten Feldspieler oder Goalie die Zusage zur Erteilung einer Spielberechtigung nach Prüfung vor.

3.4.1. „Neue“ Feldspieler und Goalies (newbies)

„neue“ Feldspieler und Goalies sind ab dem 15. Lebensjahr in der VEW spielberechtigt. Sie waren vor der Saison 2026/2027 bei keinem Verband gemeldet und weder in Verbands- noch Hobby-Ligen genannt oder eingesetzt.

Feldspieler und Goalies, die damit grundsätzlich in der VEW spielberechtigt sind, aber während der Saison aufgrund ihres festgestellten, hohen Spielniveaus auffallen, werden vom Ligagremium gesondert geprüft. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können (z.B: Einsatz in irgendeiner Eishockey-Liga im In- oder Ausland), siehe Strafenkatalog unter 3.9.a.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

3.4.2. „aktive“ FeldspielerIn und Goalies (actives)

„aktive“ Feldspieler und Goalies sind ab dem 15. Lebensjahr in der VEW spielberechtigt. Auch dann, wenn sie nach wie vor bei einem Verband gemeldet und in entsprechenden Ligen tätig sind/waren. Es gilt die jeweils höchste Liga seiner Nennung, falls in zwei oder mehreren Ligen aufscheinend. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können, siehe Strafenkatalog unter 3.9.a.

Nicht spielberechtigt:

- a) „Aktive“ Feldspieler und Goalies der Bundesliga/EBYSL/EBJL, der Nationalliga bzw. der Landesliga, es gilt jeweils die Nennung am Spielbericht. Bitte um Beachtung 3.4.a.
- b) „Aktive“ Feldspieler aus der WUL-A, sofern Sie in der Saison 2025/2026 einen Punkteschnitt pro Spiel (kumulierte Punkte im Grunddurchgang + Top4 bzw. Low5 + PlayOffs) von mindestens 1,01 oder höher aufweisen bzw. Strafminuten siehe 3.4.2 e). Bitte um Beachtung 3.4.a.
- c) „Aktive“ Feldspieler aus der WUL-B, sofern Sie in der Saison 2025/2026 einen Punkteschnitt pro Spiel (kumulierte Punkte im Grunddurchgang + Top4 bzw. Low5 + PlayOffs) von mindestens 1,51 oder höher aufweisen bzw. Strafminuten siehe 3.4.2 e). Bitte um Beachtung 3.4.a.
- d) „Aktive“ Feldspieler aus der WUL-C, sofern Sie in der Saison 2025/2026 einen Punkteschnitt pro Spiel (kumulierte Punkte im Grunddurchgang + Top4 bzw. Low5 + PlayOffs) von mindestens 2,01 oder höher aufweisen bzw. Strafminuten siehe 3.4.2 e). Bitte um Beachtung 3.4.a.
- e) alle „Aktive“ Feldspieler aus allen Verbands-Ligen ab WUL-A abwärts (und vergleichbar), die in der Saison 2025/2026 einen PIM/G - Schnitt (durchschnittliche Strafminuten pro Spiel) von mindestens 3,01 & höher aufweisen (kumuliert im Grunddurchgang + Top4 bzw. Low5 + PlayOffs)
- f) „Aktive“ Feldspieler und Goalies der VEW Saison 2025/26, die unter 3.4.2. oder 3.4.3. fallen.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

3.4.3. „veterane“ Feldspieler und Goalies (veterans)

„veterane“ Feldspieler und Goalies, die grundsätzlich spielberechtigt sind, aber mit hohen dokumentierten Strafminuten oder anders auffällig bewertet sind, werden vom Ligagremium vor Erteilung der Spielberechtigung gesondert geprüft. Es gilt die jeweils höchste Liga seiner Nennung ab dem 16. Lebensjahr, falls in zwei oder mehreren Ligen aufscheinend. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können, siehe Strafenkatalog unter 3.10.

Nicht spielberechtigt:

- a) „veterane“ Spieler bzw. Goalies der Bundesliga oder der Nationalliga (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 45 Jahren oder eine „Stehzeit“ von 5 Jahren bei Spielern älter als 40 (d.h. keine Nennung 2021/22 in einer beliebigen Liga und danach). Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

- b) „veterane“ Spieler bzw. Goalies der Landesliga (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 44 Jahren oder eine „Stehzeit“ von 4 Jahren bei Spielern älter als 40 (d.h. keine Nennung 2022/23 in einer beliebigen Liga und danach). Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

- c) „veterane“ Spieler und Goalies der WUL-A (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 43 Jahren und eine „Stehzeit“ von 2 Jahren (d.h. keine Nennung 2024/25 in einer beliebigen Liga und danach). Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

- d) „veterane“ Spieler und Goalies der WUL-B (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 40 Jahren oder eine „Stehzeit“ von 2 Jahren (d.h. keine Nennung 2024/25 in einer beliebigen Liga und danach). Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

- e) Alle anderen „veterane“ Spieler und Goalies niedrigerer Ligen als die bereits genannten sind spielberechtigt, sofern kein Kriterium aus 3.4.2. zutrifft.

3.5 Nennung

a) Kaderlisten

Rechtzeitig vor Beginn des Spielbetriebs (2 Wochen vor dem ersten Spiel der Liga, d.h. bis spätestens 05. September 2026 24:00) sind von den einzelnen Mannschaften mit ihren jeweiligen Zugängen die Feldspieler und Goalies, die bei Nennung einer Mannschaft an die/den namentlichen Sprecher übermittelt werden, auf myteam einzureichen.

Die Anlage der Spieler/Goalie-Daten müssen folgende Informationen beinhalten:

- Voller Name
- Geburtsdatum
- Foto (klassisches Portrait, ohne Helm, Aufnahme frontal und mittig zur Kamera)
- Rückennummer

Die Daten sind via „myteam“ zu übermitteln. Für Rückfragen zu diesem Ablauf steht Herbert Windholz zur Verfügung.

Je Nennung ist auf Anfrage der Liga-Organisation der Nachweis zu erbringen, bei welchen Verband oder Verein bereits genannt war.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Spielberechtigungskriterien liegt ausnahmslos bei der nennenden Mannschaft – das Ligagremium überprüft die einzelnen Nennungen in der Regel nicht. Sollte bei einer Stichprobenprüfung eine unkorrekte Nennung festgestellt werden, wird diese nicht freigegeben und zieht eine Bestrafung der verursachenden Mannschaft laut Strafenkatalog siehe 3.10.a nach sich.

Jede Mannschaft muss mindestens eine(n) Tormann/frau sowie mindestens 10 Feldspieler nennen.

Das freie Nennkontingent liegt bei 3 Goalies und 20 Feldspielern je Mannschaft. Darüber hinaus wird pro Nennung € 10 Spielernenngeld berechnet.

Die tatsächliche Spielberechtigung für den/die Spieler wird erst nach Listung am Mannschaftsblatt bzw. nach Begleichen des Spielernenngeldes erteilt. Um das gewährleisten, empfiehlt sich eine Nachnennung 2 Tage vor Spielbeginn.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

(b) Nachnennung

Spieler können bis zu Beginn der PlayOffs und für die Spielberechtigung erlangend maximal 2 Tage vor einem eigenen Spiel vom jeweiligen Team nachgenannt werden. Der Feldspieler/Goalie ist zusätzlich per E-Mail (herbert@ve-w.at) zu nennen und mit den Daten wie bei Erstnennung im myteam-Portal einzutragen. Andernfalls kann der Spieler nicht im Mannschaftsblatt ersichtlich sein.

Pro Mannschaft ist die Nachnennung von unlimitierten Feldspieler und/oder Goalies möglich. (Bitte um Beachtung der notwendigen Spiele für die PlayOffs)

Die Spielberechtigung für nachgenannte Feldspieler/Goalies sowie die Verfügbarkeit des Spielers am Spielbericht wird erst mit vollständiger Dokumentation im myteam-Portal erteilt.

(c) Sonderregelung für Torhüter

Im Ausnahmefall darf ein in der VEW genannter Goalie von Spiel zu Spiel – auch divisionsübergreifend - verliehen werden. Dazu ist keine gesonderte Nennung notwendig, es ist dies jedoch 2 Tage vor dem Spiel vorab per E-Mail (herbert@ve-w.at) zu melden, damit der Leihgoalie für den elektronischen Spielbericht freigeschalten werden kann und am Mannschaftsblatt aufscheint. Jede Mannschaft darf sich während der gesamten Saison für maximal 3 Spiele ein und denselben Tormann/frau leihen. Bei festgestelltem Einsatz eines nicht spielberechtigten Goalies erfolgt eine Strafverifizierung der betroffenen Spiele zu Lasten der verursachenden Mannschaft mit 5:0 und eine Bestrafung der verursachenden Mannschaft laut Strafenkatalog siehe 3.10.a.

(d) Verletzung eines Spielers

Sollte ein Spieler/Goalie aufgrund einer Verletzung nicht zum Einsatz kommen können, so kann dieser als verletzt genannt werden. Der Spieler/Goalie wird dann für die vom jeweiligen Team genannte Dauer als verletzt gesperrt. Sollten Spiele im Grunddurchgang für diesen Spieler versäumt werden, werden diese im Sinne der Spielberechtigung für das PlayOff als teilgenommen gewertet. Die Minimumsperre beträgt 4 Wochen oder 3 Spiele (je nachdem was zutrifft) – somit werden nur wesentliche Verletzungen berücksichtigt. Die Nennung einer Verletzung ist spätestens 14 Tage nach dem Datum des Verletzungsereignisses durchzuführen (z.B. Verletzung am 1.10., Meldung spätestens bis 15.10., 24:00). Verspätete Nennungen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

3.6 Spielerpass

Nach Nennung eines/r Spieler wird ein virtueller Spielerpass erstellt, der die angegebenen Daten enthält. Diese Pässe sind auf www.ve-w.at bei den genannten Mannschaften der VEW 2026/2027 jederzeit ersichtlich, werden vom Schiedsrichter vor jedem Spiel eingesehen und mit dem Mannschaftsblatt, auf dem die anwesenden Spieler erfasst sind, abgeglichen. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Spieler, die über keinen virtuellen Spielerpass verfügen, vom Spiel auszuschließen.

SpielerInnen ohne VEW-Pässe sind zur Teilnahme eines Ligaspiels grundsätzlich nicht zugelassen. Bei festgestelltem Einsatz eines nicht Spielberechtigten erfolgt eine Strafverifizierung der betroffenen Spiele zu Lasten der verursachenden Mannschaft mit 5:0 und eine Bestrafung der verursachenden Mannschaft laut Strafenkatalog siehe 3.10.a.

Die Schiedsrichter bzw. die Spieloffiziellen sind ermächtigt, Spieler jederzeit und ohne Rechtfertigung zu überprüfen.

3.7 Pflichten der Heimmannschaft

(a) Spielerbank

Das Heimteam bezieht ausnahmslos die Spielerbank, die von der Zeitnehmung aus gesehen an der linken Seite ist. Hier gilt ausschließlich der Ligakalender – auch wenn ein Spiel aus technischen oder organisatorischen Gründen auf einem Platz ausgetragen wird, der darauf hindeuten würde, dass die andere Mannschaft die Heimmannschaft wäre.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

3.8 Mannschaftsblatt und Spielbericht

(a) das Mannschaftsblatt

Das Mannschaftsblatt wird je Begegnung mit den zu Saisonbeginn genannten Spielern und zum Zeitpunkt des Spieles berechtigten Spielern online zur Verfügung gestellt. Dieses Blatt ist vor dem jeweiligen Spiel bis 1 Stunde vor Anpfiff korrekt zu befüllen – wie nachfolgend beschrieben:

- 1) Die Dressen-Nummern der anwesenden Spieler sind korrekt einzutragen
- 2) Bei Änderung einer Spielernummer ist die richtige Rückennummer beim Spielernamen und mit der geänderten Nummer im line-up zu vermerken.
- 3) Bei mehreren aufgestellten Goalies ist die Angabe des Starting Goalies (GK1) sowie Back-up Goalie (GK2) im line-up einzutragen.
- 4) nicht anwesenden Spieler sind am Mannschaftsblatt nicht anzuführen.

Unvorhergesehene Änderungen (z.B. der Ausfall von einem/zwei Spielern oder einer Nummernänderung) sind vor Spielbeginn bei der Zeitnehmung abzugeben.

Häufig vorkommende Adaptionen vor Spielbeginn von Seiten einer Mannschaft oder das grundsätzliche Missachten der Mithilfe zum organisierten Ablauf ziehen eine schriftliche Verwarnung mit sich. Verfehlungen dazu können von der Ligaorganisation als Nicht-Abgabe des Mannschaftsblattes gewertet und geahndet werden.

Bei Nicht-Abgabe des Mannschaftsblattes siehe Strafenkatalog 3.10.(f)

(b) der Spielbericht

Der Spielbericht wird vom von der Liga bereitgestellten Zeitnehmer des jeweiligen Spieles mit dem zur Verfügung gestellten System online geführt. Er beinhaltet Informationen, die jederzeit und auch während des Spieles auf www.ve-w.at einsehbar sind (live-Scoring).

Der Spielbericht ist unmittelbar nach Beendigung des Spiels durch den/die Schiedsrichter zu bestätigen und wird schnellstmöglich vom Zeitnehmer auf www.ve-w.at aktualisiert.

Nachträgliche Änderungen des Spielberichtes sind nicht möglich. Anmerkungen sind unmittelbar nach Spielende dem Schiedsrichter mitzuteilen, der die Anpassung vornehmen kann.

Der/die Zeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen ohne Einflussnahme des Schiedsrichters zu unternehmen.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

(c) Videoaufzeichnung des Spiels

Jedes Spiel der VEW wird mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden den Schiedsrichtern auf deren Anfrage für Schulungszwecke zur Verfügung gestellt.

Im Falle von Spieldauer- oder Matchstrafen dienen die Videoaufzeichnungen unterstützend zum Schiedsrichterbericht der Festlegung des etwaigen Strafausmaßes.

Für Aufzeichnungen, die aufgrund von technischen Pannen oder anderen Umständen nicht verwendet werden können, haftet die VEW in keiner Weise.

3.9 Proteste und technische Vergehen

- a) Proteste sind unmittelbar nach Bekanntwerden der strittigen Situation im Spielbericht festzuhalten. Nicht im Spielbericht festgehaltene Proteste werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Protest ist unabhängig von einem einzelnen Spiel berechtigt. In einem solchen Fall ist der Protest sofort bei Auftreten an das Ligagremium zu richten.

Grundsätzlich entscheiden immer der/die Schiedsrichter vor Ort, ob das Spiel aufgrund eines Protestes weitergeführt oder abgebrochen wird, siehe 3.10.c.

Um einer Flut „sinnloser“ Proteste vorzubeugen wird eine Protestgebühr von Euro 50,- eingeführt, die nachweislich spätestens mit Abgabe des Protestes schuldbefreiend einzuzahlen ist. Ein Protest ohne Zahlungsnachweis ist formell bis zum Zahlungseingang ungültig und wird erst ab dann behandelt! Im Falle einer Abweisung des Protestes verbleibt das Geld am Konto, bei Stattgabe wird der Betrag der/dem Einzahler rücküberwiesen!

- b) Technische Vergehen sind im Grunde Vergehen nach Punkt 3.10.a., b., c., und d. des Strafenkataloges. Die technischen Vergehen werden gewöhnlich durch Strafverifizierungen mit dem Ausgang 5:0 geahndet. Eine Ausnahme besteht, wenn die zu bestrafende Mannschaft das fragliche Spiel ohnehin mit einer Tordifferenz von fünf oder mehr Toren verloren hat. Dies gilt auch in Situationen, in denen die Partie nicht vollständig ausgespielt wurde (Abbruch, Abtreten), hier gilt der Zwischenstand bei Abbruch der Begegnung.

ANMERKUNG: sollte sich herausstellen, dass ein technisches Vergehen aus taktischen Gründen mutwillig verursacht wurde, so kann durch das Ligagremium das Spiel auch mit einem anderen Ergebnis als 5:0 oder dem aktuellen Zwischenstand strafverifiziert werden.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

3.10. Strafenkatalog

(a) Spieler ohne Spielberechtigung

Spieler/Goalies, die im Verdacht stehen, ohne Spielberechtigung eingesetzt worden zu sein, können unter Abgabe eines Protestes (siehe 3.9.1) vom Ligagremium überprüft werden. Sollte sich bei einer solchen Überprüfung herausstellen, dass ein Spieler/Goalie nicht spielberechtigt war, so wird dieser für die Zukunft ausgeschlossen und alle bisherigen Spiele der verursachenden Mannschaft, strafverifiziert. (siehe 3.6 und ausgenommen Situation Leihgoalie siehe 3.5.c.). In jedem Fall wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(b) Nichterscheinen oder Erscheinen mit unzureichendem Kader

Erscheint eine Mannschaft nicht oder nur mit einem unzureichenden Kader zum Spiel, so wird dieses Spiel strafverifiziert. Als unzureichend gilt dabei ein Kader von weniger als fünf Feldspielern und einem Tormann. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

Tritt eine Mannschaft mit einem solchen Minimalkader zu einem Spiel an und fällt einer der Spieler - aus welchen Gründen auch immer aus - so gilt das als eigenverschuldetes Abtreten (siehe nachstehend 3.10.d.).

c) Abbruch eines Spiels

Sollte ein Spiel aufgrund technischer Infrastrukturprobleme außerhalb des Einflusses der Teams (Eis, Strom, etc.) abgebrochen werden, so entscheidet das Ligagremium über eine mögliche Neuaustragung, bzw. des zu wertenden Ergebnisses.

Wird ein Spiel aufgrund des Verhaltens einer Mannschaft durch den Referee abgebrochen, so wird diese Partie zu Lasten der verursachenden Mannschaft strafverifiziert. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

(d) Abtreten einer Mannschaft

Sollte eine Mannschaft frühzeitig abtreten, so wird das Spiel zu Lasten der verursachenden Mannschaft strafverifiziert. Zur Eruiierung der verursachenden Mannschaft erfolgt im Zweifelsfall eine Anhörung der Mannschaftsführer durch das Ligagremium, welche über die Wertung des Spieles entscheidet. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(e) unzureichendes Mannschaftsblatt

Ist das Mannschaftsblatt unzureichend ausgefüllt (Änderung der Spielernummer ist nicht eingetragen, Ersatztormann ist nicht genannt, ein als nicht anwesender gekennzeichnete Spieler/In ist im Einsatz o.ä.) wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(f) Mannschaftsblatt zu spät, nicht im Original oder gar nicht abgegeben

Das Mannschaftsblatt ist bis spätestens 1 Stunde vor Anpfiff zur Verfügung zu stellen. Liegt das bearbeitete Mannschaftsblatt bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in vorgeschriebener Form vor, wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(h) Dressenauftritt

Die jeweils von den Mannschaften getragenen Dressen müssen einheitlich und zumindest mit Spielernummer versehen getragen werden. Ersatzdressen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sollte ein Spieler ein Dress eines anderen Teamkollegen tragen, so ist dies gestattet, sofern ein eventuell vorhandener Name überklebt und die Spielnummer am Mannschaftsblatt entsprechend korrigiert ist. Für den Fall der Zuwiderhandlung dieser Vorgabe wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

(i) Verhalten der Ligateilnehmer

Ein Spieler, ein Strafbankbeauftragter oder jede einer Mannschaft zuordenbare Person, die oder der während dem Spiel einen Spiel-Offiziellen in irgendeiner Form provoziert, z.B. mit ihm über die Regelauslegung streitet, gegen die Plexi schlägt oder sich sonst ungebührlich verhält, verantwortet eine Geldstrafe in der Höhe von € 50. Für jedes weitere Vergehen in dieser Form verdoppelt sich das jeweils vorangegangene Strafmaß (€ 50/€ 100/€ 200/€ 400...), einzuzahlen über das spielernennende Team. Nach jedem zweiten Vorkommen erhält ein verursachender Spieler zudem eine Spieldauersperr für 1 Spiel. Sollte das Vergehen von ein und demselben Spieler mehrfach vorkommen, behält sich das Ligagremium einen Ausschluss des Spielers vom Spielbetrieb vor.

Die Meldung dieser Vorkommnisse erfolgt per email durch die Spieloffiziellen an das Ligagremium.

(j) Hallenordnung

Die Hallenordnung der Steffl Arena gilt selbstverständlich auch für die teilnehmenden Mannschaften, deren Spieler und Begleitungen, Fans und Mitglieder. Entsprechend ist diese Hallenordnung gemäß Aushang einzuhalten.

Wir weisen explizit auf das strikte Alkoholverbot auf der Strafbank und der Spielerbank hin.

Den Anweisungen der Eismeister bzw. des Hallenpersonales ist ohne Diskussionen Folge zu leisten.

4 Spielregeln

Grundsätzlich unterliegen alle Spiele der VEW dem jeweils aktuellsten Regelbuch der IIHF ausgenommen der VEW-spezifischen Definitionen und der Auslegung der anwesenden Schiedsrichter.

4.1 Schiedsrichter

Jedes VEW - Ligaspiel wird durch zwei Schiedsrichter geleitet– im seltenen Ausnahmefall kann das Spiel von nur einem Schiedsrichter geleitet werden. Die Besetzung der Spiele erfolgt durch den entsprechenden Schiedsrichter-Referenten für Wien/NÖ.

Schiedsrichter, die in der VEW zum Einsatz kommen, dürfen keiner in der VEW spielenden Mannschaften angehören (gilt für Feldspieler und Goalie gleichermaßen).

Es muss klar ersichtlich sein, dass der Schiedsrichter fähig ist, die Aufgabe zu erfüllen (Referenzen). In der Saison 2026/2027 werden alle Spiele von Schiedsrichtern des ÖEHV geleitet, die damit eindeutig befähigt sind.

Den Anweisungen des/der Schiedsrichter(s) ist unwidersprochen Folge zu leisten. Nicht-Einhaltung zieht einen Platzverweis sowie eine Disziplinarstrafe nach sich.

Regelwerk, Spielbestimmungen, Satzungen - Saison 2026/27, Stand August 2026



Verbandssunabhängige Eishockeyliga WIEN

Jede Entscheidung eines Schiedsrichters gilt vor Ort und in dem Moment seiner Entscheidung. Diese Tatsachenentscheidungen können nachträglich nicht angefochten werden. Proteste mit Zuhilfenahme von individuell erstellten Videoaufzeichnungen werden nicht akzeptiert.

4.2 Captains & Assistant Captains

Vor Spielbeginn sind dem Schiedsrichter je Mannschaft ein Captain und mindestens ein Assistant Captain zu nennen und im Mannschaftsblatt schriftlich festzuhalten. Beide müssen genannt und spielberechtigt, sowie am Spieltag im Kader sein. Während des Spiels muss der Captain durch ein auf der Brust getragenes „C“ erkennbar sein, der/die Assistant Captain(s) durch ein „A“.

Laut IIHF kann die Bestimmung eines „C“ am Mannschaftsblatt entfallen, anstelle dessen dürfen 3 „A“ definiert werden.

Die VEW verbleibt in der Saison 2026/27 bei dem klassischen Modus mit Nennung eines „C“ und maximal 2 „A“

4.3 Spielzeit und Zeitnehmung, Penaltyschiessen, Eisreinigung

Für jedes Ligaspiel beträgt die beim Hallenbetreiber gebuchte tatsächliche Eiszeit mindestens 80 Minuten. Gespielt wird 3 mal 20 Minuten brutto (die letzten 5 Minuten des letzten Drittels mit 5 Minuten netto), mit je 2 Minuten Pause zwischen den Dritteln und 10 Minuten Aufwärmphase inkl. Begrüßung. Die Zeitnehmung wird von der Liga zur Verfügung gestellt.

In seltenen Fällen kann es zu einem zeitlich verspäteten Beginn des nachfolgenden Spieles kommen.

Eine Eisreinigung erfolgt nach jedem Spiel.

Timeouts sind möglich und zulässig, Dauer 30 Sekunden, die Spielzeit wird zu jedem Zeitpunkt des Spieles für die Dauer des Timeouts angehalten bzw. die Dauer des Timeouts bei der Spielzeit berücksichtigt. Timeouts sind NICHT möglich für das verursachende Team nach einem icing oder bully violation.

Jedem Team steht ein (1) Timeout je Spiel zu.

Gewünschte Timeouts werden dem Schiedsrichter angezeigt, der die Zeitnehmung zum Anhalten der Zeit auffordert. Eine direkte Aufforderung an die Zeitnehmung durch die Teams ist nicht möglich.

Bei groben Spielverzögerungen (Verletzungen, Ausrüstungsgebrechen o.ä.) kann nur der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen auch während der Brutto-Spielzeit die Zeit anhalten. Eine direkte Aufforderung an die Zeitnehmung durch die Teams oder Spieler ist nicht möglich.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

4.4 Strafen

Das Körperspiel ist in der VEW in allen Divisionen grundsätzlich – sofern regulär – erlaubt. Generell gilt das ‘Zero-Tolerance-Prinzip’, speziell im Falle von Fouls mit dem Stock und Härteeinlagen, vor allem an der Bande.

(a) Strafdauer

Eine kleine Strafe dauert 3 Minuten brutto (2 Minuten bei Netto-Spielzeit), die große Strafe 7 Minuten brutto (5 Minuten bei Netto-Spielzeit). Disziplinarstrafen dauern 10 Minuten brutto (10 Minuten bei Netto-Spielzeit). Die Strafen beginnen in der Brutto-Spielzeit mit puck-drop zu laufen und kommen daher erst mit Puck-Einwurf auf die Uhr. Die Strafdauer ist abhängig vom Zeitpunkt des Strafbeginns.

(b) Spieldauer-Disziplinarstrafen

Spieldauer-Disziplinarstrafen ziehen automatisch eine Sperre für ein Spiel nach sich. Sollte ein Feldspieler oder Goalie in der laufenden Saison bereits eine Spieldauerstrafe erhalten haben, so zieht jede weitere eine Sperre für jeweils zwei Spiele nach sich. Eine Spieldauerdisziplinarstrafe wird mit € 50 vom spielernennenden Team eingehoben. Für jedes weitere Vergehen in dieser Form verdoppelt sich das jeweils vorangegangene Strafmaß (€ 50/€ 100/€ 200/€ 400...), einzuzahlen über das spielernennende Team.

Eine Sperre aufgrund einer Spieldauer-Disziplinarstrafe gilt auch saisonübergreifend. In besonderen Fällen kann die tatsächliche Länge der Strafe über das Ligagremium nach Prüfung der Sachlage und „Anhörung“ des anwesenden Schiedsrichters abweichend bestimmt werden.

(c) Matchstrafen

Matchstrafen ziehen automatisch eine Sperre für ein Spiel nach sich. Über die tatsächliche Länge der Strafe entscheidet das Ligagremium nach Prüfung der Sachlage und „Anhörung“ des anwesenden Schiedsrichters. Gegebenfalls wird der jeweils betroffene Mannschaftsführer befragt. Die diesbezüglichen Konversationen haben jeweils schriftlich zu erfolgen! Eine Sperre aufgrund einer Matchstrafe gilt auch saisonübergreifend.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

4.5 Ausrüstung & Sicherheit

Eishockey ist ein Kontaktsport. Die Spieler werden durch die Teilnahme an der VEW auf die Notwendigkeit und Bedeutung von persönlicher Schutzausrüstung hingewiesen – letztlich bleibt die Verantwortung jedoch dem/der Spieler selbst überlassen. Unkorrekte Ausrüstung ist dem IIHF-Reglement entsprechend nicht erlaubt, die Schiedsrichter entscheiden ggf. über Einsatz bzw. Anwendung. Das Tragen eines Halsschutzes ist empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Wir weisen ausdrücklich auf die Wichtigkeit des Halsschutzes zur Prävention von Verletzungen hin.

Die Teilnahme an einem Ligaspiel der VEW erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr, alle Teilnehmer entbinden die Liga-Organisation und alle Sponsoren von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten (z.B. Puckflug).

Es sind keine Sanitäter oder zur Verfügung stehende medizinische Geräte/Materialien vor Ort.

Die VEW und deren Vertreter, sowie der organisierende VFOSE haften in keinster Weise für Verletzungen, Erkrankungen oder anderer im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehender Sanktionen/Ergebnisse/Ereignisse oder Tatsachen.

4.6 Spieldauersperren aus anderen Ligen

Spieler/innen, die in offiziellen Verbandsligen bzw. in Ligen, in denen Schiedsrichter des ÖEHV im Einsatz sind, für eine bestimmte Dauer gesperrt werden, in diesem Zeitraum in der VEW nicht spielen dürfen. Die versäumten Spiele werden nicht angerechnet.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Ein Spieler wird in/nach einem WUL-B-Spiel der Wiener Verbandsliga für 3 Spiele gesperrt, das 3. Spiel in der Liga, in der die Strafe gilt für den 3.2.2023 angesetzt. Damit ist dieser Spieler in der VEW erst ab 4.2.2023 wieder spielberechtigt, eventuell versäumte Spiele bis dorthin werden für diesen Spieler als nicht teilgenommen gewertet. Sollte noch kein Spieltermin in dieser anderen Liga angesetzt sein, zu der die Strafe erlöschen würde, bleibt der Strafzeitraum bis zum Stattfinden dieses Spieles aufrecht.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

5 Kosten/Ligateilnahme

- a) Die Teilnahme an der Liga bzw. am Play-Off kann nur nach vollständiger Bezahlung der jeweils festgelegten Beiträge erfolgen.
Das Teilnahmeentgelt für die Saison 2026/2027 beläuft sich pro Mannschaft auf nachstehende Beträge:
3.600 für die Teilnahme am Grunddurchgang und € 1200 für die Teilnahme am Play-Off. Das Nenngeld von € 500 wird ggf. gegengerechnet.
- b) Bei Teilnahme der Mannschaft ist bis 31. Juli 2026 jeweils unter Nennung des Mannschaftsnamens auf das angegeben Konto zu überweisen. Die Liga-Organisation übermittelt den entsprechenden Zahlungsbeleg an den/die Mannschafts-Sprecher der jeweiligen Mannschaft zeitgerecht.
- c) Bei Nicht-Erreichen des Play-Offs werden die Teilnahmekosten dafür auf das jeweilig zu nennende Konto rücküberwiesen bzw. wieder gegengerechnet der Nennggebühr der nächsten Saison einbehalten.
- d) Jeder Spieler/Goalie, der an der VEW teilnimmt, benötigt ein persönliches Konto in der APP der VEW. Dies dient ausschließlich dazu, um Ereignisse wie Spielverschiebungen, Ergebnisse, Straferkenntnisse oder andere Informationen möglichst ohne Informations- oder Zeitverlust an jeden Spieler/Goalie übermitteln zu können.
- e) Eine Regelschulung muss von jedem Team selbstständig durchgeführt werden. Die Durchführung erfolgt durch einen lizenzierten Schiedsrichter. Terminabstimmung bitte mit Markus Schaffer (sr-wien@gmx.at). Kosten, die der Schiedsrichterverband für die erste Schulung verrechnet, trägt die VEW. Alle weiteren Schulungstermine werden von der Liga nicht übernommen.
- f) Sollte auffällig werden, dass ein Teilnehmer oder eine Mannschaft während der laufenden Saison trotzdem dringenden (Nach-) Schulungsbedarf hat, kann vom Ligagremium vor Erteilung einer weiteren Ligateilnahme verpflichtend ein weiterer Regeltest verlangt werden.
- g) Ein Löschen des Kontos während dem Spielbetrieb der VEW führt zu einem Entzug der Spielberechtigung des jeweiligen Spielers/Goalies für alle nachfolgenden Spiele.
Im Anhang (4) findet sich die Beschreibung zur Anmeldung in der APP sowie Infos zur Bedienung.



Verbandsunabhängige Eishockeyliga WIEN

6 Datenschutz

Bedingt durch die seit 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung DSGVO ist die VEW u.a. verpflichtet, vor Veröffentlichung von personenbezogenen Daten die entsprechende Zustimmung der jeweiligen Person(en) einzuholen. Da die Vereinbarung zum Spielbetrieb jedoch zwischen der VEW und der teilnehmenden Mannschaft besteht, ist jedes Team selber für die Einholung der Berechtigung zur Veröffentlichung von Spielerdaten verantwortlich. Eine entsprechende Erklärung dazu steht als „Anhang 2“ diesen Spielbestimmungen zur Verfügung. Die VEW erteilt nur jenen Mannschaften die Zustimmung zur Teilnahme, die diese Erklärung bis spätestens 2 Wochen vor Ligabeginn vom jeweiligen Vereinsobmann/frau unterschrieben an herbert@ve-w.at übermittelt. Unter office@ve-w.at kann zu jedem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder der Speicherung von Daten widerrufen werden.

7 Codex

Die Teilnahme an der Liga ist den SpielernInnen mit Hobby-Niveau vorbehalten und stellt keine Plattform zur Verwirklichung von „verhinderten Profis“ oder „gescheiterten Halb-Profi-Existenzen“ dar. Es gilt das "fair-play"-Prinzip.

Die Schiedsrichter in den einzelnen Partien sind angehalten, jedes Verhalten, das diesem Codex widerspricht, beim Mannschaftskapitän bzw. Trainer anzuzeigen und gegebenenfalls den/die betreffenden SpielerIn nach **1-maliger Verwarnung** vom verbleibenden Spiel auszuschließen.

In weiterer Folge kann bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Falles das Ligagremium (siehe 2.2) eine weitergehende Sanktionierung gegen den oder die verfehlenden SpielerIn aussprechen.